

Herrn Landesamtsdirektor
Hofrat Mag. Helmut Hirt
Hofgasse 15
8010 Graz

Bearb.: Mag. Dr. Andrea Sickl
Tel.: +43 (316) 877-5513
Fax: +43 (316) 877-2164
E-Mail: lrh@lrh-stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: LRH-178495/2016-1

Graz, am 09.11.2016

Ggst.: Verordnung zur Wirkungsorientierung 2016 – Begutachtung (GZ: LAD-32739/2014-216)
Stellungnahme Landesrechnungshof Steiermark

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor,
lieber Helmut!

Der Landesrechnungshof Steiermark nimmt zum Entwurf der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2016 (VOWO 2016) wie folgt Stellung:

Ad § 4 Abs. 3 VOWO 2016:

Gemäß § 4 Abs. 2 VOWO 2016 sind für jedes Globalbudget im Landesbudgetentwurf ein bis höchstens fünf prioritäre Wirkungsziele anzugeben, die eine mit dem Globalbudget zu erfüllende Aufgabe detaillierter beschreiben. Zudem sieht § 4 Abs. 3 VOWO 2016 – wie § 7 Abs. 2 der aktuell in Geltung stehenden VOWO – vor, dass zumindest eines der Globalbudget-Wirkungsziele als Gleichstellungsziel festzulegen ist.

Die Erfahrungen des Landesrechnungshofes im Rahmen seiner Stellungnahmen zu den Entwürfen der Landesbudgets zeigen, dass die jeweiligen Ressortverantwortlichen grundsätzlich bemüht sind Wirkungsziele, Indikatoren und diesbezügliche Maßnahmen zu definieren.

Gleichstellungsziele waren hingegen nicht in sämtlichen Globalbudgets, so wie es die VOWO vorschreibt, formuliert. So war es beispielsweise im Entwurf des Landesbudgets 2016 für das Globalbudget Veterinärwesen nicht möglich ein solches zu definieren, da laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes
„mit Maßnahmen des Veterinärwesens kein Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau geleistet werden kann“.

Auch im Entwurf des Landesbudgets 2017 wurde für das Globalbudget Veterinärwesen kein Gleichstellungsziel angegeben.

Im Globalbudget Ländlicher Wegebau wurde ebenfalls kein Gleichstellungsziel formuliert.

In den Globalbudgets Landesamtsdirektion Katastrophenschutz, Umwelt und Raumordnung und Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit wurden zwar jeweils ein Gleichstellungsziel ausgewiesen, diese enthalten jedoch, entgegen den dortigen Angaben, keine gleichstellungspolitischen Zielsetzungen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist die Verpflichtung, Gleichstellungsziele im Landesbudget zu verankern, grundsätzlich sinnvoll. Da es aber, wie oben ausgeführt, in manchen Globalbudgets schwierig ist, ein Gleichstellungsziel an die wesentlichen Ressortaufgaben zu knüpfen, müsste § 4 Abs. 3 VOWO 2016 präzisiert werden. Diese Präzisierung sollte dahingehend erfolgen, dass eine klare Vorgehensweise für jene Fälle, in denen eine explizite Formulierung eines Gleichstellungsziels aufgrund der Aufgabenstruktur nicht möglich ist – zumindest in den Erläuterungen – aufgezeigt wird. Diesbezüglich wird auf die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO, BGBl. II Nr. 244/2011 verwiesen.

Ad § 6 Abs. 2 VOWO 2016:

In dieser Bestimmung sind sämtliche Aufgaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle angeführt. Unter anderem wird in § 6 Abs. 2 Z. 2 lit. a leg. cit. die *„Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf deren Übereinstimmung mit den Kriterien und Vorgaben dieser Verordnung im Entwurf des Landesbudgets“* geregelt.

Art. 57a Abs. 1 L-VG 2005 führt als Aufgabe des Landesrechnungshofes an:

„Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören.“

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass hier eine gesetzlich determinierte Doppelgleisigkeit besteht. Daher wird angeregt, dass künftig die Prüfung zur Wirkungsorientierung grundsätzlich seitens der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zeitnah zum jeweiligen Entwurf des Landesbudgets wahrzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesrechnungshofdirektor

Mag. Heinz Drobesch
(elektronisch gefertigt)